

Stellungnahme des Deutschen Musikrats zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“

Der Deutsche Musikrat begrüßt die geplante Reform des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR) als zukunftsweisenden Schritt auf dem Weg zu einem qualitativ hochwertigen Angebot mit einem klaren Fokus auf Kulturberichterstattung und die Vermittlung kultureller Vielfalt. Im vorgelegten Entwurf für den Reformstaatsvertrag der Rundfunkkommission gibt es Ansätze, die der Deutsche Musikrat unterstützt – etwa zur stärkeren, auch verpflichtenden Zusammenarbeit von ARD, ZDF und DLR, das Projekt eines gemeinsamen technischen Plattformsystems und auch das Bestreben, stärker mit Nutzer:innen in den Austausch und die Kommunikation zu gehen.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zu den nachfolgenden Paragrafen des Vertragsentwurfs detaillierter Stellung zu beziehen:

Zu § 26a: Fortentwicklung und Überprüfung der Angebote, Gesellschaftsdialog

Der Deutsche Musikrat begrüßt das im Abschnitt (1) formulierte Bestreben, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Angebote künftig noch mehr „entlang gesellschaftlicher Bedarfe und konkreter Bedürfnisse der Nutzer“ entwickeln möchte. Gleichwohl muss klar sein und bleiben, dass es zum Kernauftrag des ÖRR gehört, schwerpunktmäßig Inhalte zu erzeugen, zu finanzieren und zu verbreiten, die der Markt nicht aus sich selbst heraus erzeugen kann, die aber dem Gemeinwohl dienen. Ein solches meritorisches Gut ist die Musik in all ihrer Vielfalt inklusive der Neuen Musik, der Alten Musik, des Jazz, der Amateurmusik und der Volksmusik. Im Reformstaatsvertrag muss deutlich werden, dass es Aufgabe des ÖRR ist, gerade **solchen meritorischen Gütern eine Plattform und Aufmerksamkeit zu geben**. Gesetzgeberischer Auftrag ist es nicht bzw. in jedem Fall nicht vorrangig, auf einem wettbewerbsgesteuerten Markt auf Nutzererwartungen zu reagieren. Im Gegenteil: Der ÖRR kann und sollte mit seinen Programmen aktiv darauf Einfluss nehmen, welche gesellschaftlichen Erwartungen und Bedürfnisse sich in Bezug etwa auf Kultur entwickeln.

Zudem geht der Deutsche Musikrat als Dachverband des Musiklebens in Deutschland davon aus, dass er zu den im Abschnitt (1) genannten und nicht weiter ausgeführten „**externen Partnern**“, die für eine Zusammenarbeit zur gemeinwohlorientierten Weiterentwicklung der Angebote vorgesehen sind, gehört – ebenso wie andere zentrale Akteure des Musik- und Kulturlebens.

Zu § 26b: Einsetzung eines Medienrates, Auftragsbericht

Der Deutsche Musikrat sieht in Zeiten des angestrebten Bürokratieabbaus und der Kostenreduzierung **die Einrichtung eines neuen Gremiums in Form eines „Medienrates“ als absolut entbehrlich** an, zumal der Bericht des Medienrates nur zur Kenntnisnahme dient und keine Verbindlichkeit hat. Auftrag, Effizienz und Transparenz des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden seit Jahrzehnten sowohl durch die KEF als auch durch Rechnungshöfe aller Bundesländer kontrolliert. Das reicht aus unserer Sicht völlig aus.

Zu § 28a: Schwerpunktangebote

Laut Reformstaatsvertrag sollen, laut Abschnitt (1), „in Abstimmung mit den beteiligten öffentlich-rechtlichen europäischen Veranstaltern [...] die Inhalte des Vollprogramms **3sat teilweise oder vollständig in das Vollprogramm „arte – Der europäische Kulturkanal“ und dessen Telemedienangebote überführt werden**.“ Eine solche Bündelung von 3sat und arte in einem

„Schwerpunktkorb Kultur & Internationales“ sieht der Deutsche Musikrat **kritisch**. Beide Sender bilden mit ihrem jeweils spezifischem und lange gewachsenem Profil einen Kern des Kultur- und Bildungsauftrags des ÖRR. Eine Zusammenlegung unter dem erweiterten Fokus „Europäische Kultur“ in einem Sender hätte diverse gravierende Auswirkungen auf das Musik- und Kulturleben im deutschsprachigen Kulturraum (Deutschland, Österreich und die Schweiz): Wenn zahlreiche Sendeplätze wegfallen würden, würde dies zum einen im ÖRR zu einer drastischen **Verarmung der Bildungs- und Kulturangebote** führen, die bisher in beiden Sendern auf hohem Niveau produziert wurden. Der deutschsprachige Kulturraum würde wesentliche Möglichkeiten verlieren, seine kulturelle Vielfalt einem breiten Publikum zugänglich zu machen und **Diskussions- und Diskursräume** auch für gesellschaftliche Fragen und Herausforderungen zu bieten – eine Aufgabe, die in Zeiten nationalistischer Tendenzen und bedrohter Demokratien wichtiger denn je ist. Zum anderen hätte eine Zusammenlegung und damit auch Reduktion des Angebots auch **Auswirkungen auf das fragile Musikökosystem** in diesen Ländern, denn der ÖRR ist bisher ein wichtiger Arbeit- und Auftragsgeber für Kreative, Produzent:innen und Medienschaffende.

Fakt ist und bleibt: **Kulturangebote sind das einzige Alleinstellungsmerkmal des ÖRR. Diese müssen daher gestärkt und nicht verringert werden.** Einen gut etablierten Kultursender nach 40 Jahren seines Bestehens als „Verhandlungsmasse“ in den Reformprozess zu geben, ist aus Sicht des Deutschen Musikrats kurzsichtig und fahrlässig.

Zu § 29: Hörfunkprogramme

Zur geplanten **Reduktion der Hörfunkprogramme** auf vier pro Anstalten plus eine pro sechs Millionen Einwohner:innen, laut Abschnitt (2): Der Deutsche Musikrat stimmt den Vorschlägen im Reformstaatsvertrag insofern zu, dass er ebenfalls für einen **Fokus auf Qualität anstatt Quantität** plädiert. Will man die Qualität der Sender stärken, bedeutet dies aber auch, dass Kulturwellen weiterhin und vermehrt die **zentralen Inhalte des Musiklebens in Deutschland und damit auch die Vielfalt kulturellen Lebens – gerade in den Regionen – abbilden** müssen. Die grundsätzliche Unterstützung des Systems ÖRR durch den Deutschen Musikrat ist an den gemeinsamen Konsens gebunden, dass Kultur und Bildung als wesentliche Bestandteile des Kernauftrags des ÖRR auch künftig im Mittelpunkt seiner Programme stehen werden.

Zu § 30: Telemedienangebote

Der Deutsche Musikrat spricht sich grundsätzlich dafür aus, die Radiowellen auch **als lineares Programm zu erhalten**. Er begrüßt im Grundsatz aber auch das in § 30 (1) formulierte Vorhaben: „Die **gemeinsame Plattformstrategie** hat das Ziel, einen die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios umfassenden, aufeinander abgestimmten, gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum zu schaffen und umfasst auch eine Strategie zur Vernetzung mit den Angeboten externer Partner sowie zur Nutzung von Drittplattformen.“

Wenn Kulturinhalte auf digitalen Plattformen bereitgestellt werden, muss für diese als meritorisches Gut zwingend eine **herausgehobene Auffindbarkeit** (gem. Art. 7a AVMD-Richtlinie) gewährleistet sein – auch für „Nischen“-Genres wie Alte und Neue Musik, Amateurmusik und Jazz.

Die in (7) formulierte Vorgabe, dass die **Online-Portale des ÖRR „nicht presseähnlich“** sein dürfen, und auch die Vorgabe, dass Texte hier primär nur sendungsbegleitend eingesetzt werden dürfen, unterstützt der Deutsche Musikrat mit Blick auf den Bereich des freien bzw. privatwirtschaftlich getragenen Musikjournalismus. Zu dessen Angeboten kann und soll sich der

ÖRR nicht in Konkurrenz begeben, um einen **unlauteren Wettbewerb zu Lasten einer ohnehin vulnerablen Gruppe von Herausgeber:innen und Musikjournalist:innen zu vermeiden**. Konkrete Ausnahmeregelungen für die Plattformen des ÖRR sollten jedoch eingehender diskutiert und formuliert werden – etwa in Bezug auf eng auf Sendeinhalte abgestimmte tiefgreifendere Texte, auf Vorab-Texte bei unvorhersehbaren Ereignissen, denen eine Sendung zeitnah folgt, oder mit Blick auf Liveticker bei Veranstaltungen von großem öffentlichem Interesse. Angebote der Musikvermittlung und Schulmusik müssen auch sendungsunabhängig möglich bleiben und sollten nicht textlich begrenzt werden. Dies stünde im Widerspruch zum Bildungsauftrag des ÖRR.

Berlin, 11. Oktober 2024